

### **Zusammenfassung des Postulats**

In ihrem am 8. September 2006 eingereichten und gleichentags begründeten Postulat (TGR S. 1804) ersuchen die Grossrätinnen Claire Peiry-Kolly und Marie-Hélène Brouchoud-Bapst den Staatsrat, zu prüfen, ob der Zusammenschluss des Amts für Umwelt (AfU) und des Büros für Natur- und Landschaftsschutz (BNLS) nicht zweckmässig wäre, da auf diese Weise Einsparungen, eine Vereinfachung der Verfahren, Synergien und Rationalisierungen erzielt werden könnten. Als Beispiel eines Bereichs, der von beiden Dienststellen behandelt wird, erwähnt das Postulat die Fliessgewässer.

### **Antwort des Staatsrats**

#### **1. Die Umwelt – ein komplexe Materie**

In ihrer Begründung führen die beiden Verfasserinnen des Postulats an, dass es sinnvoll wäre, alle Verwaltungseinheiten, die mit der Umwelt betraut sind, zusammenzulegen, damit es in diesem Bereich nur noch einen Ansprechpartner gibt. Ihrer Analyse zufolge, die sich auf den Bereich der Fliessgewässer beschränkt, hätte eine Fusion der AfU mit dem BNLS Kostenersparnisse und eine Vereinfachung der Verfahren zur Folge. Auf diese Weise, so die Verfasserinnen, würde eine Rationalisierung der Kantonsverwaltung erreicht.

Einleitend möchte der Staatsrat festhalten, dass sich die Umwelt nicht auf die Gewässer oder das Wasser beschränken lässt. Selbst wenn man das Konzept der nachhaltigen Entwicklung – und damit die sozialen und ökonomischen Aspekte – nicht berücksichtigt, wird rasch klar, dass das Thema Umwelt weit über das Wasser hinausreicht. Als Beispiel seien die Wildtiere und die Artenvielfalt im Wald, in der Stadt sowie in der Landwirtschaft genannt. Damit ist auch gesagt, dass die Zusammenlegung aller Verwaltungseinheiten, die sich mit einem spezifischen Bereich befassen, weit über die blossen Fusion zweier Verwaltungseinheiten geht und entsprechend umfassendere Überlegungen bedingt.

Wohl könnte eine solche Zusammenlegung gewisse Mängel bei der Koordination verhindern helfen. Doch darf dabei nicht vergessen werden, dass ein solches „Mega-Amt“ auch gewisse Risiken birgt. So hat die Vielschichtigkeit der Materie zur Folge, dass ein Dossier unabhängig von der verwaltungsinternen Organisation von mehreren Personen bearbeitet werden muss. Dass heisst, das Problem der Koordination bliebe auch nach einer Fusion bestehen. Es würde lediglich verlagert (es bestünde neu innerhalb des Amts statt wie bisher zwischen den Ämtern). Kommt hinzu, dass es nicht unproblematisch ist, wenn ein Amt zu viele Kompetenzen auf sich vereint, stellt sich doch die Frage, ob die unerlässliche Interessenabwägung innerhalb eines Amts oder doch eher auf der politischen Ebene geschehen sollte – so wie heute, wo die Regierung einen grösseren Spielraum hat, weil die Ämter, die sich mit der Umwelt befassen, auf verschiedene Direktionen verteilt sind.

#### **2. Die Aufgaben des AfU und des BNLS**

In der letzten Legislaturperiode hat der Staatsrat das Projekt „Analyse der staatlichen Leistungen (ASL)“ in die Wege geleitet. Mit dieser Analyse soll sichergestellt werden, dass der Staat seinen gesetzlichen Pflichten nachkommen kann, ohne dass die Lohnsumme übermässig anwächst oder die Steuerlast entgegen dem Volkswillen erhöht werden muss.

Das Generalsekretariat der RUBD, welchem das BNLS unterstellt ist, und das AfU gehören zu den Einheiten, deren Leistungen dieses Jahr analysiert wurden.

Von aussen betrachtet kann der Eindruck entstehen, dass gewisse Aufgaben des AfU und des BNLS im Bereich des Wassers zusammengelegt werden könnten. Die Leistungsanalyse der beiden Einheiten hat indessen gezeigt, dass sich die Aufgaben des AfU mehrheitlich auf anderen rechtlichen Grundlagen stützen als diejenigen des BNLS. Auch wenn diese rechtlichen Grundlagen alle das Wasser betreffen, so unterscheiden sie sich doch recht deutlich voneinander. Zum Beispiel ist das BNLS im Bereich der Fliessgewässer für den Schutz der Auengebiete und für die landschaftlichen Aspekte der Fliessgewässer zuständig. Die übrigen Aufgaben im Zusammenhang mit den Fliessgewässern werden entweder vom AfU, vom Sektor Fischerei des Amtes für Wald, Wild und Fischerei oder von der Sektion Gewässer des Tiefbauamts wahrgenommen.

Dem ist anzufügen, dass der Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Lebensräume im und am Wasser nur einen Teil der Aufgaben des BNLS ausmachen. Das heisst, mindestens so oft wie mit dem AfU – vielleicht sogar noch öfters – arbeitet das BNLS mit anderen Verwaltungseinheiten des Staats zusammen. So sind das Bau- und Raumplanungsamt, das Amt für Landwirtschaft oder das Amt für Wald, Wild und Fischerei ebenso wichtige Partner für die Erfüllung seiner zahlreichen Aufgaben im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Synergiepotenzial zwischen dem BNLS und dem AfU gering ist und dass eine Fusion entsprechend kaum Vorteile brächte.

### **3. Optimierung der internen Abläufe der Kantonsverwaltung**

Dem Staatsrat ist es ein stetes Anliegen, die Strukturen und Abläufe der Kantonsverwaltung zu verbessern. So sieht er in seinem Regierungsprogramm für die Legislaturperiode 2007–2011 zahlreiche Projekte vor, die in diese Richtung gehen. Beispielsweise „soll eine noch effizientere Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen entstehen, die für Wald, Wild und Fischerei, Umwelt, Natur- und Landschaftsschutz sowie für die Gewässer zuständig sind“ (Regierungsprogramm und Finanzplan 2007–2011, S. 44). Erst wenn die Resultate dieser Projekte bekannt sind, kann über allfällige Zusammenschlüsse oder über eine Neuorganisation von administrativen Einheiten entschieden werden.

### **4. Stellungnahme zum Postulat**

Aus diesen Ausführungen geht hervor, dass eine allfällige Zusammenlegung der Aufgaben im Bereich des Wassers nicht bloss das AfU und das BNLS, sondern sämtliche Dienststellen, die sich damit befassen, mit einschliessen müsste.

Ausserdem müssten die Überlegungen über einen Zusammenschluss der Ämter, die mit der Umwelt betraut sind, alle Direktionen und nicht bloss die RUBD umfassen.

Gestützt auf die Ergebnisse der verschiedenen Projekte, die strukturelle Massnahmen zum Ziel haben, wird der Staatsrat beurteilen können, inwiefern ein solcher Zusammenschluss sinnvoll wäre und ob die Kantonsverwaltung damit tatsächlich rationalisiert werden könnte.

### **5. Schlussfolgerung**

Abschliessend empfiehlt Ihnen der Staatsrat, das Postulat aus den oben genannten Gründen erheblich zu erklären.